

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 65

Amtliche Mitteilung

13.10.2025

**Geschäftsordnung des Allgemeinen
Studierendenausschuss
der Fachhochschule Dortmund**

**Geschäftsordnung
des Allgemeinen Studierendenausschuss
der Fachhochschule Dortmund**

vom 13.10.2025

Inhaltsübersicht

§ 1	Mitglieder.....	3
§ 2	Vorsitz	3
§ 3	Einberufung.....	3
§ 4	Tagesordnung.....	3
§ 5	Öffentlichkeit	4
§ 6	Beschlussfähigkeit	4
§ 7	Protokoll	4
§ 8	Redeordnung.....	4
§ 9	Abstimmung.....	5
§ 10	Sondervoten.....	5
§ 11	Zur Geschäftsordnung.....	6
§ 12	Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 13	Ordnung während der Sitzung	7
§ 14	Auslegung der Geschäftsordnung	7
§ 15	Abweichung von der Geschäftsordnung	7
§ 16	Fristen.....	7
§ 17	Geschäftsordnungsänderung und Schlussbestimmung	7

§ 1 Mitglieder

- (1)** Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind die Referent*innen.
- (2)** Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (3)** Die weiteren Angehörigen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind ständige Gäste und haben Rederecht.
- (4)** An den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses nimmt weiterhin das Studierendenparlament insbesondere dessen Präsidium teil. Diese haben Rede- und Antragsrecht.

§ 2 Vorsitz

- (1)** Die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses leitet der Vorstand.
- (2)** Ist der Vorstand verhindert, so bestimmen die anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ein Mitglied, welches den Vorsitz kommissarisch übernimmt. Dieses Mitglied hat weiterhin die Aufgabe den Vorstand aufzufordern, die nächste Sitzung einzuberufen.

§ 3 Einberufung

- (1)** Die Einberufung des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt durch den Vorstand.
- (2)** Die Einberufung erfolgt schriftlich oder digital unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens drei Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mit der Einladung zuzustellen. Ergänzende Unterlagen können in der Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses vorgelegt werden.
- (3)** Der Allgemeine Studierendenausschuss ist innerhalb von zehn Tagen einzuberufen, wenn ein Viertel seiner gewählten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes begründet verlangt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1)** Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor.
- (2)** Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
- (3)** Der Allgemeine Studierendenausschuss legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest und kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen; diese Tagesordnungspunkte sind auf der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (4)** Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme des Vorstands erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss tagt nichtöffentlich.
- (2) Personaldiskussionen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit des Allgemeinen Studierendenausschusses fest, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Allgemeinen Studierendenausschuss innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zur erneuten Behandlung desselben Gegenstandes ein. Danach ist der Allgemeine Studierendenausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Beschlüsse, in denen eine satzungsgemäße Mehrheit erforderlich ist, sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlussanträge und deren Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.
- (2) Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ist eine Abschrift des Protokolls, spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses, zuzustellen oder zugänglich zu machen. Über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Protokoll kann von jeder*m Referent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses angefertigt werden.

§ 8 Redeordnung

- (1) Der Vorstand erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und führt eine Redeliste. Der Vorstand kann jederzeit das Wort zum Verfahren ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidern erteilen.
- (2) Von der Redeliste kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Allgemeinen Studierendenausschusses abgewichen werden, wenn davon im Einzelfall eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.
- (3) Der Vorstand kann die Redezeit begrenzen. Eine Redezeitbegrenzung soll vor Beginn der Debatte ausgesprochen werden. Die vom Vorstand ausgesprochene Begrenzung der Redezeit darf 3 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Anträge oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung. Sie sind sofort zu behandeln. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang. Die Wortmeldung kann durch Zuruf oder durch Heben beider Arme erfolgen (siehe §11 GO).

(5) Durch Beschluss können Gäste mit Rederecht zugezogen werden. Geladene Gäste haben für ihren Tagesordnungspunkt Rederecht.

§ 9 **Abstimmung**

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekanntgegeben. Diese Aufgabe kann von der Sitzungsleitung übertragen werden. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet im Zweifelsfall über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen, jedoch kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses geheime Abstimmung verlangen. Sonderfälle sind:

a) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

b) Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen.

(4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die einfache Mehrheit erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Stehen mehrere Anträge gleichzeitig zur Entscheidung, so ist der Antrag angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat.

(7) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen, so vertagt der Vorstand die Abstimmung auf die folgende Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(8) Bei Abstimmungen werden die Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.

§ 10 **Sondervoten**

(1) Jedes überstimmte Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(2) Ein Sondervotum muss unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bei dem Vorstand unter Angabe der wesentlichen Gesichtspunkte angemeldet werden. Es ist schriftlich binnen einer vom Vorstand zu bestimmenden angemessenen Frist einzureichen.

§ 11

Zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein. Anträge an die Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Feststellung der Beschlussunfähigkeit
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler
- Abbruch und Vertagung der Sitzung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
- Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- Vertagung einer Beschlussfassung
- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Überweisung einer Sache
- Schluss der Debatte
- Schluss der Redeliste
- Beschränkung der Redezeit
- Befristete Unterbrechung der Sitzung
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Herstellung der Öffentlichkeit
- Erteilung des Rederechts an Gäste
- Entziehung des Rederechts von Gästen

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens eine*r Redner*in gegen und eine*r Redner*in für den Antrag mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig vor, so ist über sie in der Reihenfolge nach §9 Abs. 2 zu entscheiden.

(3) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung sowie Abgabe einer persönlichen Erklärung.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

Die Teilnehmenden der Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind der Verschwiegenheit verpflichtet. Von der Verschwiegenheit kann in begründeten Fällen abgewichen werden gegenüber dem Studierendenparlament und der Rechtsaufsicht des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 13**Ordnung während der Sitzung**

- (1) Die Sitzungsleitung übt in der Sitzung das Hausrecht aus. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind zu rügen.
- (2) Stört die Öffentlichkeit die Sitzung, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung beenden. Die Sitzungsleitung kann sie stattdessen auch unterbrechen und nach der Unterbrechung fortsetzen.

§ 14**Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Wird der Entscheidung der Sitzungsleitung widersprochen, so entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 15**Abweichung von der Geschäftsordnung**

Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses möglich.

§ 16**Fristen**

Alle Fristen beziehen sich in ihrer Berechnung nach §§ 187 bis 193 des BGB in Kalendertagen, Wochen oder Monaten (siehe Anhang der Satzung).

§ 17**Geschäftsordnungsänderung und Schlussbestimmung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses der Fachhochschule Dortmund vom 16.07.2025.

Dortmund, den 13.10.2025

Die Rektorin

Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel